



München, 15.03.2016
PK – 1125 – 3 – 3 – 2

Jahresbericht 2016

Keine gleichmäßige Besteuerung von Renteneinkünften (TNr. 35)

Gleichheitsgrundsatz bei Rentenbesteuerung wahren!

Seit der Neuregelung der Rentenbesteuerung 2004 versenden die Versicherungsträger jährlich Millionen Rentenbezugsmitteilungen an die Steuerverwaltung. Bei steuerlich erfassten Personen werden diese zeitnah im Rahmen der Steuerfestsetzungen einbezogen. Für steuerlich nicht erfasste Personen, auf die über die Hälfte der Rentenbezugsmitteilungen entfielen, leitete das Landesamt für Steuern im Oktober 2012 Datensätze für die Jahre 2005 bis 2010 an die Finanzämter. Die Datensätze waren jedoch beschränkt auf Fälle, in denen die prognostizierte steuerliche Nachzahlung für das Jahr 2010 den Betrag von 200 € überstieg. Weil die Finanzämter jeden Fall einzeln überprüfen mussten, verständigten sich einige Ämter darauf, Ermittlungen sogar erst ab einem prognostizierten steuerlichen Ergebnis von mehr als 500 € bzw. mehr als 1.000 € durchzuführen.

Der ORH kritisiert an diesem Vorgehen zweierlei:

Unbefriedigend war zum einen der zeitliche Ablauf. Erst im Oktober 2012 wurde begonnen, die steuerlich nicht geführten Fälle für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2010 zu bearbeiten. Dies führte zu viel Ärger bei den Steuerbürgern, weil Steuererklärungen für bis zu sechs Jahre angefordert wurden. Für 2005 war zudem vielfach bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten.

Zum anderen erfolgte die Bearbeitung der Finanzämter unzureichend. Es wurden nicht alle der Steuerverwaltung zur Verfügung stehenden Informationen genutzt. Die Festlegung, Fälle unterhalb einer bestimmten Wertgrenze nicht aufzugreifen, ist außerdem eine Ungleichbehandlung derjenigen Rentner, die ihrer Verpflichtung zur Erklärungsabgabe von selbst nachkommen und regelmäßig Einkommensteuer zahlen. Die Steuerverwaltung verstößt damit gegen den Gleichheitsgrundsatz, der eine gleichmäßige Besteuerung gebietet.